

# Konjunkturlilfe Umsatzsteuer

Steuersatzsenkung vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

Im Rahmen unserer fortlaufenden Informationsserie, in der wir Sie auf hilfreiche Instrumente zur bestmöglichen Überwindung dieser Krise hinweisen, unterrichtet dieses Sonderrundschreiben zum Thema „Umsatzsteuersatzsenkung vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020“.

Wie Ihnen aus den bisherigen Veröffentlichungen bekannt, geben wir bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen.

Am 03.06.2020 wurde im Koalitionsausschuss unter anderem beschlossen, den Umsatzsteuersatz befristet vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020, zu senken.

## Beraterhinweis:

*Da die Vereinbarung innerhalb der Koalition mehrheitlich getroffen wurde ist davon auszugehen, dass die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse durch den Bundesrat und Bundestag zeitnah erfolgen, sodass das Gesetz zum 01.07.2020 vorliegt. Gleichwohl steht bis zu dieser Zustimmung die gesamte Koalitionsvereinbarung unter Vorbehalt.*

*Ein unerhörter Vorgang, wenn man die Zeit für die Umsetzung betrachtet.*

Wenn von der Realisierung der Vereinbarung auszugehen ist, sind folgende Hinweise zu beachten.

Sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 01.07.2020 und bis zum 31.12.2020 erbracht werden, fallen unter die Neuregelung.

Auf den Zeitpunkt, wann die Rechnung erstellt wird, kommt es nicht an, genauso wenig ob Soll- oder Ist-Versteuerung angewendet wird oder ob Sie als Leistender oder der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden.

- Bei **Lieferungen** ist der Zeitpunkt, an dem die Lieferung erbracht wurde relativ leicht zu bestimmen. Der realisationszeitpunkt ist die Verschaffung der Verfügungsmacht. D. h., in dem Moment, in dem der Gefahrenübergang auf den Empfänger der Lieferung übergegangen ist.

- Problemfälle wie z.B. Liefervorgänge, bei denen die Ware sich auf hoher See befindet o. ä. müssen speziell geprüft werden.

- Bei **sonstigen Leistungen** kann die Bestimmung des Zeitpunkts problematischer sein. Dies deshalb, da sich derartige Vorgänge über einen längeren Zeitraum erstrecken können.

Zur Bestimmung des Zeitpunkts von sonstigen Leistungen ist die Leistungserbringung maßgeblich.

Beispiel: Sie nehmen an einer Fortbildung teil, die sich von Juni bis September 2020 erstreckt.

Lösung: Die gesamte Veranstaltung wird mit 16% besteuert

Beispiel: Die Fortbildung beginnt im Oktober 2020 und endet im Februar 2021.

Lösung: Die gesamte Veranstaltung ist mit 19% zu behandeln.

Von diesen grundsätzlichen Feststellungen gibt es jedoch Abgrenzungsfälle, die die Thematik leider verkomplizieren.

### **Abschläge**

Beispiel: Im April 2020 wurde für eine Baumaßnahme eine Abschlagsrechnung gestellt.

Die Baumaßnahme wird im Oktober 2020 fertiggestellt.

Lösung: Die Abschlagsrechnung wurde mit 19% USt gestellt.

Die Endrechnung im Oktober 2020 lautet:

Abrechnung Bauvorhaben	....., €
<b>zzgl. 16% USt</b>	....., €
Zwischensumme	....., €
abzüglich	
Abschlag netto	....., €
<b>zzgl. 19% USt</b>	....., €
Restzahlbetrag	....., €

### **Teilleistungen**

Im Gegensatz zu Abschlägen werden Teilleistungen nach deren einzelner Erledigung abgerechnet.

Definition: *Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer müssen sich darüber einig sein, dass eine bestimmte Gesamtleistung wirtschaftlich, rechtlich und tatsächlich in Teilleistungen aufgespalten werden soll und kann; danach muss dann auch verfahren werden.*

Beispiel: Es steht die Erneuerung von drei Bädern in einem Haus an. Alle Bäder sind räumlich getrennt und unterschiedlich groß. Die Ausstattung (Design und Güte) wird für jedes Bad einzeln festgelegt.

Lösung. Bei der Durchführung handelt es sich umsatzsteuerlich um Teilleistungen. Wird z.B. das Bad 1 noch im Juni 2020 fertig, so sind 19% USt fällig. Für die Bäder 2 und 3, die im Juli 2020 fertiggestellt werden, sind dagegen 16% USt zu berechnen.

#### **Beraterhinweis:**

*Wenn Sie im Einzelfall bei der Abgrenzung zwischen Abschlägen und Teilleistungen Probleme sehen, raten wir bei Zweifelsfragen um Rücksprache mit uns.*

## Dauerleistungen

Bei Dauerleistungen (z. B. Mietverträge) sind zur Steuersatzbestimmung die einzelnen Monate heranzuziehen.

In Folge dessen, wird sich die Umsatzsteuer für die Mietzeiträume Juli bis Dezember 2020 mindern.

### *Beraterhinweis:*

*In vielen Mietverträgen wird bereits vorbeugend auf eventuell sich ändernde Steuersätze hingewiesen. Trotzdem raten wir in Fällen von steuerpflichtigen Vermietungen, den Mietvertrag als Dauerrechnung mit einem Hinweis zu ergänzen:*

### *Beispiel:*

*„Für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 ändert sich der Mietvertrag vom ..... (Datum) wie folgt:*

<i>Nettomiete</i>	<i>€ .....</i>
<i>+ 16%</i>	<i>€ .....</i>
<i>Bruttomiete</i>	<i>€ .....</i>

*Gleiches gilt für die vereinbarten Nebenkosten-Vorauszahlungen zu vereinbaren.*

*Der Grund für diesen Rat liegt darin, dass eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer vom Ihnen als Leistender trotzdem geschuldet wird (§ 14c Abs. 1 S. 1 UStG, auf Berichtigungsmöglichkeit nach § 14c Abs. 1 S. 2 UStG sei an dieser Stelle hingewiesen). Der Leistungsempfänger (z.B. der Mieter) darf die Vorsteuer ebenfalls nur in Höhe des tatsächlich geltenden Umsatzsteuersatzes anrechnen.*

Da die Umsatzsteuer mittlerweile eine der komplexesten Steuerarten geworden ist, gilt zu dieser Thematik der Grundsatz: ***Im Zweifel, besser uns rechtzeitig fragen!***

Wir, das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG freuen uns, Ihnen bei den bevorstehenden Änderungen helfen zu können.

***Bleiben Sie gesund!!***

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

### **Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©